

Österreichische Bundesregierung soll Farbe bekennen!

Bild Parlament: Thoodor (talk) via wikipedia.org, [CC BY-SA 3.0 at, Link](#)

Am 24. Februar 2021 reichten der FPÖ-Südtirolsprecher Peter Wurm und weitere FPÖ-Nationalratsabgeordnete drei parlamentarische Anträge an die österreichische Bundesregierung ein, deren Inhalt in Wien für Kopfschmerzen sorgen wird:

**I) Amnestie für die letzten Südtiroler
Freiheitskämpfer**

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Wurm, Gerald Hauser
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Amnestie für die letzten Südtiroler Freiheitskämpfer**

Knapp 60 Jahre nach Beginn des Südtiroler Freiheitskampfes sind bereits einige Amnestien von Personen erfolgt, welche sich nichts anderes zu Schulden kommen ließen, als für die Freiheit in ihrer Heimat einzutreten und für ein selbstständiges Südtirol zu kämpfen.

Es ist in einem Europa der offenen Grenzen und einem Europa, dessen Staaten sich zur Europäischen Menschenrechtskonvention bekennen, unverständlich, dass heute nach wie vor Personen, die in den sechziger Jahren für die Freiheit und die Autonomie Südtirols gekämpft haben, nicht nach Italien einreisen dürfen. Bereits 1998 haben vier ehemalige Südtirolaktivisten, nämlich Heinrich Klier, Peter Matern, Wolfgang Pfaundler und Gerhard Pfeffer vom damaligen italienischen Staatspräsidenten Amnestie erhalten. Im Jahr 2015 hat der Süd-Tiroler Landtag mit überzeugender Mehrheit einen Antrag zur Begnadigung der Süd-Tiroler Freiheitskämpfer angenommen, nicht zuletzt nachdem es im Fall Tiralongo und der Porze-Scharte neue Erkenntnisse gegeben hatte, die aufzeigten, dass die „Pusterer Buam“ zu Unrecht beschuldigt werden. So stimmte erst 2018 die Staatsanwaltschaft Brescia einem Gnadengesuch für den Freiheitskämpfer Heinrich Oberleitner zu. Im letzten Schreiben des Südtirol-Ausschusses wurde gemeinsam von Hermann Gahr (ÖVP), Hermann Krist (SPÖ) und Werner Neubauer (FPÖ) an Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen daher appelliert, sich für die Amnestie der noch lebenden Süd-Tiroler Freiheitskämpfer einzusetzen. Im April 2018 teilte Van der Bellen mit, diesem Gesuch bei nächster Gelegenheit nachzukommen. Seither ist nichts passiert.

Österreich hat als Schutzmacht Südtirols die moralische Verpflichtung, sich für eine umgehende Amnestie einzusetzen. Die Beschuldigten wurden entgegen jeglicher Form der Rechtsprechung ohne Anhörung und ohne Rechtsvertretung in Abwesenheit verurteilt. Die Annahme dieses Antrages wäre ein Zeichen dafür, dass sich die Abgeordneten des Österreichischen Nationalrates endlich um eine humanitäre und gerechte Lösung bemühen. Es ist daher dringend an der Zeit, einen abschließenden Akt der Menschlichkeit zu setzen und den verbliebenen Freiheitskämpfern an ihrem Lebensabend die Rückkehr in ihre Heimat zu gewähren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung und der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und in Verhandlungen mit der italienischen Staatsregierung und dem italienischen

Staatspräsidenten sowie dem Südtiroler Landtag zu treten, um eine Amnestie der Südtiroler Freiheitskämpfer – auch aus humanitären Gründen – zu erwirken.“



The image shows several handwritten signatures and a line of text. The text reads: "In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Außenpolitischen Ausschuss zuzuweisen." The signatures are in various styles, including a large one at the top left, a smaller one at the top right, and several others in the middle and bottom right.

Zur Erläuterung:

Die nach Bayern und Österreich geflüchteten Südtiroler Freiheitskämpfer **Heinrich Oberleiter**, **Sepp Forer** und **Siegfried Steger** können bis heute nicht in ihre Heimat zurück. Sie sind gemäß der in Italien immer noch in Geltung befindlichen faschistischen Strafprozessordnung in menschenrechtswidrigen Abwesenheitsverfahren zu lebenslanger Haft verurteilt worden.



Von links nach rechts: Heinrich Oberleiter – Sepp Forer
– Siegfried Steger

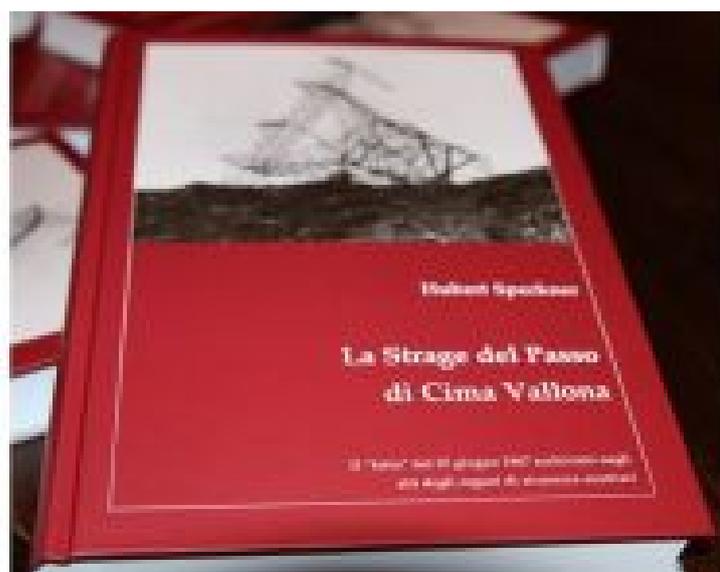
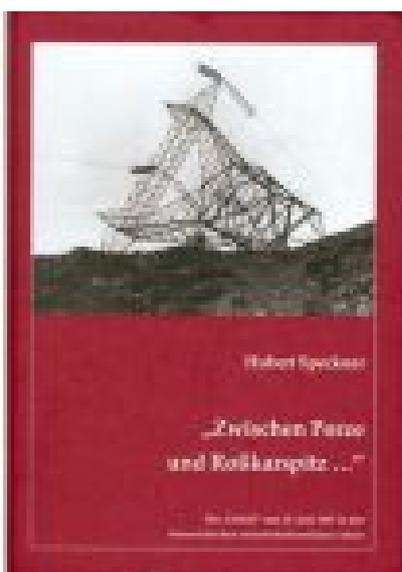
Auch der ehemalige Freiheitskämpfer und österreichische Staatsbürger **Univ.-Prof. Dr. Erhard Hartung** erlitt das gleiche Schicksal und kann bis heute Südtirol, das Land seiner Vorfahren, nicht betreten, will er nicht in einem düsteren süditalienischen Kerker enden. **In Österreich wurde er in einem ordentlichen Gerichtsverfahren in Anwesenheit von den gegen ihn erhobenen italienischen Vorwürfen freigesprochen.**

Der **Historiker und Militärfachmann Oberst Mag. Dr. Hubert Speckner von der österreichischen Landesverteidigungsakademie** hat 2013, lange Zeit nach der Verurteilung in Italien, anhand der bislang unter Verschluss gestandenen österreichischen sicherheitsdienstlichen Akten und aufgrund eigener fachlicher Untersuchungen akribisch nachgewiesen, dass Dr. Hartung sowie seine damaligen Mitangeklagten mit einem ihm von italienischer Seite vorgeworfenen angeblichen Sprengstoffanschlag auf der Porzescharte 1967 nichts zu tun gehabt haben konnten.



Der österreichische
Historiker und
Militärfachmann
Oberst Mag. Dr.
Hubert Speckner

Er hat dies in einer Dokumentation in deutscher Sprache (2013) und in italienischer Sprache (2015) publiziert, die in Österreich in allen wichtigen Tageszeitungen besprochen und gewürdigt wurde und die auch in Südtirol großes Aufsehen erregt hat. Unter anderem hat die Tageszeitung „Dolomiten“ ausführlich und eindeutig berichtet.



Speckners Werk trägt den Haupttitel „Von der Feuernacht zur Porzescharte“ und den Untertitel „Das

„Südtirolproblem“ der 1960er Jahre in den österreichischen sicherheitsdienstlichen Akten“. Die italienische Ausgabe erschien unter dem Titel „La Strage del Passo di Cima Vallona“.



„Attentat hat es nie gegeben“

PORZESCHARTE 1967: Buch rehabilitiert Südtirol-„Bumser“

Titel eines Berichtes in den „Dolomiten“ vom 2. August 2013.

Weiters liegen neueste Erkenntnisse und Gutachten gerichtlich beeideter und zertifizierter Sprengstoff-Sachverständiger wie Dr. Ing. Melzer, Mag. Ruspeckhofer und Ing. Hasler vor, welche die Erkenntnisse von Mag. Dr. Speckner ebenfalls nachweisen, dass Dr. Hartung in Italien zu Unrecht in Abwesenheit gerichtlich verfolgt und verurteilt worden ist.



Univ.-Prof. Dr. Erhard Hartung (rechts im Bild) zusammen mit dem österreichischen Justizminister Univ.-Prof. Dr. Hans Klecatsky

Es war bereits lange zuvor bei dem Außenministertreffen vom Aldo Moro und Kurt Waldheim in Kopenhagen 1969 vereinbart worden, dass in jedem Einzelfall die Berechtigung der Strafverfolgung seitens Italiens überprüft werden sollte. Das ist in der Folge jedoch weder bei Oberleiter, Forer, Steger, noch bei Dr. Hartung erfolgt. Es blieb auf italienischer Seite bei den schönen Worten und auch die österreichischen Politiker engagierten sich leider nicht mehr.

Auch einige weitere Freiheitskämpfer mit österreichischer oder bundesdeutscher Staatsbürgerschaft wurden in Abwesenheit von

italienischen Gerichten verurteilt und erfuhren zum Teil erst aus der Presse von ihren Prozessen und Verurteilungen.

Alle diese Betroffenen sind bis heute nicht bereit, Gnadengesuche mit Schuldbekennnissen an den italienischen Staatspräsidenten zu richten, da sie der Auffassung sind, dass sie angesichts der schweren Menschenrechtsverletzungen durch Italien damals berechtigten Widerstand gegen Unrecht geleistet hatten. Ihrer Auffassung nach, die sie mehrfach öffentlich geäußert haben, sollte Italiens Staatsoberhaupt von sich aus mit einer **Annullierung der menschenrechtswidrigen Abwesenheitsverurteilungen** den gebotenen Schlussstrich ziehen.

Im Jahre 2019 hatte der österreichische **Bundespräsident Van der Bellen** versprochen, sich dafür einzusetzen. Seitdem hat man nichts mehr darüber gehört.

Man darf gespannt sein, wie sich die österreichische Bundesregierung nun zu dieser Frage stellen wird.

Ein aktueller Beitrag über das damalige Unrecht:

Am 4. März 2021 erschien in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ ein Bericht, in dem es hieß:

„... Der französische Präsident Emmanuel Macron hat am Dienstagabend (2.03.2021) vier Enkel des 1957 gestorbenen algerischen Unabhängigkeitskämpfer Ali Boumendjel im Elysée-Palast empfangen und ihnen eingestanden, was seine Vorgänger im Namen der Republik nicht auszusprechen wagten: Ihr Großvater beging nicht Selbstmord, wie offiziell behauptet worden war, sondern wurde auf Anweisung des französischen Generals Paul Aussaresses in Algier gefoltert und starb an den Folgen der Verletzungen. In einem am späten Abend versandten Kommuniqué betont Macron, dass er das Eingeständnis als „Geste der Anerkennung“ verstanden wissen wolle, die „kein Einzelfall“ bleiben solle. In der Verlautbarung fehlt indessen

der Hinweis darauf, dass der Präsident die Enkel um Vergebung für das Verbrechen gebeten habe.“

Daraufhin schrieb **Univ.-Prof. Dr. Erhard Hartung** einen Leserbrief, der am 10. März 2021 in der FAZ veröffentlicht wurde:

Folter auch in Südtirol

Mit Interesse habe ich in dem Artikel „Folter und Mord“ von Michaela Wiegel in der F.A.Z. vom 4. März gelesen, dass kürzlich der französische Präsident Emmanuel Macron mit einer Versöhnungsgeste ein schmerzliches Kapitel des Algerien-Kriegs aufgearbeitet hat.

Angeregt durch die Freiheitskriege in Zypern (1955–60) und Algerien (1954–62), hat Josef Kerschbaumer den Befreiungsausschuss Südtirol (BAS) gegründet, da Italien seine im Pariser Vertrag (1946) den Südtirolern gegebenen Zusagen nicht einhielt und wiederholte diesbezügliche Verhandlungen zwischen Italien und Österreich ergebnislos scheiterten. Ab 1961 war sein Ziel bei Schonung von Menschen, durch Anschläge auf koloniale und militärische Symbole für Südtirol die Selbstbestim-

mung zu erreichen. Gleich wie in Algerien hatte das zur Folge, dass Hunderte, teils unbeteiligte Personen über Jahre inhaftiert, im Gefängnis gefoltert und einige dadurch starben oder lebenslang gesundheitlich geschädigt und ermordet wurden. All diese Verbrechen erfolgten mit Billigung der italienischen Politik und Justiz!

Im Gegensatz zu Frankreich hat sich Italien nicht bei den Opfern entschuldigt oder Südtirolern für von Mussolini zugefügte faschistische Verbrechen Wiedergutmachung gewährt. Nach über 60 Jahren wäre der italienische Präsident gut beraten, dem Vorbild Macrons zu folgen und dadurch das heute friedliche Zusammenleben der in Südtirol lebenden Volksgruppen zu fördern.

**PROFESSOR DR. ERHARD HARTUNG,
INNSBRUCK, ÖSTERREICH**

II) Selbstbestimmung

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Wurm, Gerald Hauser
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Selbstbestimmungsrecht der Südtiroler**

Im Bericht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten an den Nationalrat betreffend Südtirol Autonomieentwicklung 2018 – 2020 ist wie auch schon nahezu gleichlautend im Bericht von 2013 zuvor zu lesen:

„Darüber hinaus besteht für Österreich kein Zweifel, dass die Südtirol-Autonomie völkerrechtlich auch auf dem Selbstbestimmungsrecht beruht, das als fortbestehendes Recht von Südtirol in Form weitgehender Autonomie ausgeübt wird.“

In einem Rechtsgutachten über die Geltung des Selbstbestimmungsrechts für die deutsche und ladinische Volksgruppe des Völkerrechtsexperten Univ.-Prof. Dr. Peter Pernthaler wird klargestellt, dass weder das „innere“ noch das „äußere Selbstbestimmungsrecht“ Südtirols durch die Autonomie aufgehoben oder verbraucht worden ist. Das Gutachten stellt weiter fest, dass Österreichs politische und völkerrechtliche Verantwortung als Schutzmacht für die deutsche und ladinische Volksgruppe in den Dienst des Selbstbestimmungsrechts gestellt werden muss, wenn der politische Wille der Südtiroler dies nachdrücklich verlangt.

Das Selbstbestimmungsrecht, das auch die italienische Verfassung anerkennt, muss selbstverständlich von den Betroffenen selbst wahrgenommen werden. In diesem Sinne hat bereits am 9. Oktober 2014 der Südtiroler Landtag folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Südtiroler Landtag unterstreicht, dass Süd-Tirol gegen den Willen der Bevölkerung vom Vaterland Österreich abgetrennt wurde und bezeichnet die unfreiwillige Angliederung Süd-Tirols an Italien als Unrecht.“

und

„Der Südtiroler Landtag sich zu den UN-Menschenrechtspakten und bekräftigt das in Artikel 1 verankerte Selbstbestimmungsrecht der Völker auch für Süd-Tirol.“

Die im Südtirol-Autonomiebericht abermals gewählte Formulierung nach der „die Südtirol-Autonomie völkerrechtlich auch auf dem Selbstbestimmungsrecht beruht, das als fortbestehendes Recht von Südtirol in Form weitgehender Autonomie ausgeübt wird.“, ist bestenfalls unklar und zweideutig, schlimmstenfalls eine Absage an die völkerrechtlichen Prinzipien und den Willen der Südtiroler. Sie hat auch bereits in der Vergangenheit zu Protesten aus dem Südtiroler Landtag geführt.

Deshalb bedarf es im Sinne des Weiterbestehens des Rechts der Selbstbestimmung der Südtiroler einer Klarstellung.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten wird aufgefordert, in Hinkunft die österreichische Außenpolitik in Abstimmung mit den durch Beschluss des Südtiroler Landtages vom 9. Oktober 2014 formulierten Grundprinzipien des Selbstbestimmungsrechts im Sinne des Art. 1 des UN-Zivilrechtspaktes auszurichten. Weiters wird der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vermeidung von Doppeldeutigkeiten und Missverständnissen aufgefordert, in allen hinkünftigen weiteren Veröffentlichungen des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten klar festzuhalten, dass das Selbstbestimmungsrecht der Südtiroler bis heute nicht – auch nicht durch die bestehende Autonomie – verwirklicht ist.“



The image shows several handwritten signatures in black ink. One signature is particularly large and stylized, resembling a 'W' or 'M'. Another signature is written in a cursive script and appears to say 'Wolfgang'. There are also several other smaller, less legible signatures. A circular stamp is partially visible in the center, but its text is mostly obscured by the ink.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Außenpolitischen Ausschuss zuzuweisen.

Zur Erläuterung: Selbstverwaltung ist nicht Selbstbestimmung!

Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes ist ein plebiszitärer Vorgang. Das Volk stimmt ab. Eine Volksabstimmung über die künftige staatliche Zugehörigkeit oder Eigenständigkeit ist nicht gleichzusetzen mit eingeschränkten gesetzgeberischen und verwaltungsmäßigen

Befugnissen eines Landtages und einer Landesregierung im Rahmen von oben her auferlegten Bestimmungen.



Univ.-Prof. Dr.
Franz Gschnitzer:
„Selbstverwaltung
ist nicht
Selbstbestimmung!“

Bereits am 9. September 1946 hatte der **Innsbrucker Nationalratsabgeordnete, Universitätsprofessor, Richter und spätere Staatssekretär Dr. Franz Gschnitzer (ÖVP)** in dem ÖVP-Organ „Tiroler Nachrichten“ in einem Artikel unter dem Titel **„Selbstbestimmung nicht Selbstverwaltung“** klargestellt, dass **„Selbstbestimmung zu den Grundrechten der Selbstherrschaft (Demokratie)“** gehört. Auf dieses Recht könne kein Volk verzichten. **„Selbstverwaltung ist nicht Selbstbestimmung! So wenig ein Verwalter, der nicht verfügen kann, Eigentümer ist.“**

III) Ortsnamen

ENTSCHLISSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter Wurm, Gerald Hauser
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Toponomastik-Landesgesetz im Südtiroler Landtag**

Das Südtiroler Autonomiestatut sieht unter § 101 die Erlassung eines Landesgesetzes zur Feststellung der deutschen Namen vor. 2012 wurde nach zähem Ringen im Südtiroler Landtag endlich das Toponomastik-Landesgesetz angenommen, welches jedoch von der italienischen Regierung vor dem Verfassungsgericht angefochten wurde. 2019 wurde das Landesgesetz schließlich von Südtirol zurückgezogen und seither kam es zu „keinem weiteren Anlauf zur Lösung dieser Materie“, wie auch im Bericht des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten an den Nationalrat betreffend Südtirol Autonomieentwicklung 2018 – 2020 zu lesen ist.

Im Pariser Abkommen (1946) Artikel 1 heißt es: *„In Übereinstimmung mit den bereits erlassenen oder zu erlassenden gesetzlichen Maßnahmen wird den Staatsbürgern deutscher Zunge im besonderen gewährt:*

b) Gleichberechtigung der deutschen und italienischen Sprache in öffentlichen Ämtern und amtlichen Urkunden wie auch in der zweisprachigen Ortsnamengebung“.

Bis heute sind aber die deutschen Orts- und Flurnamen rechtlich bzw. amtlich nicht anerkannt, sondern auf dem Gebiet der Provinz Bozen nur geduldet. Toponyme spielen für die Identität von menschlichen Gemeinschaften und vor allem von ethnischen und sprachlichen Minderheiten eine entscheidende Rolle. Das Verhältnis von Mensch und Raum äußert sich sprachlich vor allem in Flur-, Orts- und Bergnahmen und prägt grundlegend die Identität von menschlichen Gruppen. Somit stellt die überlieferte deutsche Toponymie der Südtiroler ein unverzichtbares kulturelles Erbe dar, das es zu schützen und gesetzlich zu verankern gilt.

Im Bericht zur Autonomieentwicklung Südtirols wird eingangs festgehalten: „Südtirol hat weiterhin einen besonderen Stellenwert in der österreichischen Außenpolitik. Österreich wird auch in Zukunft an der Seite Südtirols stehen und seine Schutzfunktion wahrnehmen“. Nun wäre der Zeitpunkt diese Schutzfunktion auszuüben und den formulierten besonderen Stellenwert Südtirols für Österreich unter Beweis zu stellen. Es wäre ein notwendiges Zeichen, wenn Österreich Südtirol und seinem Landtag signalisieren würde, dass es hinter ihrem kulturellen Erbe und damit einer erneuten Behandlung des Toponomastik-Landesgesetzes steht.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten wird aufgefordert, mit dem Südtiroler Landtag in Verbindung zu treten und diesem seine Unterstützung für eine Neubehandlung des Toponomastik-Landesgesetzes im

Südtiroler Landtag zu versichern. Ferner wird der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten aufgefordert, mit der italienischen Regierung auf diplomatischem Wege in Verhandlungen zu treten, um eine solche Neubehandlung des Landesgesetzes ohne Einspruch des italienischen Verfassungsgerichtes zu ermöglichen.“

 Alois Vianin

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Außenpolitischen Ausschuss zuzuweisen.

Man darf gespannt sein, wie die österreichische Bundesregierung und die ihr parteipolitisch verbundenen Volksvertreter mit diesen Anträgen verfahren werden.

Es ist zu hoffen, dass nicht eine Politik des Auf-die-lange-Bank-Schiebens verfolgt werden wird.

Man wird sehen und der SID wird wieder berichten.